

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Dritte Ordnung zur Änderung der <b>Habilitationsordnung</b> der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.12.2020	2
Verfahrenshinweis	4

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER  
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 16.12.2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GV.NRW. S.890), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. März 2016, zuletzt geändert am 16. März 2018, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Nach einer positiven Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählen der Habilitationsausschuss und die Habilitationskommission in derselben Sitzung eines der Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Die Auswahl erfolgt in namentlicher schriftlicher Abstimmung. Das Thema, das eine relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, ist für die mündliche Habilitationsleistung ausgewählt. Erhält kein Thema eine relative Mehrheit der Stimmen, wird per Los zwischen den Themen mit gleicher Stimmenzahl ausgewählt. Das gewählte Thema wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Habilitationsleistung bekanntgegeben. Im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber sind auch kürzere Fristen möglich, doch dürfen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Fakultätsöffentlichkeit per Aushang mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Habilitationsleistung ein und nennt dabei das Thema des Vortrages sowie das Fach oder Teilfach, für das die Lehrbefähigung und die Lehrberechtigung beantragt werden.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.11.2020.

Düsseldorf, den 16.12.2020

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.